

Personalrats-Info

Nr. 18 vom 09.02.2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Lehrkräfte, **die bis 2014 ein individuelles Arbeitszeitkonto (AZK) angespart haben**, können die Abgeltung der AZK-Tage wie folgt beantragen:

1. Ermäßigungsstunden

- Ab dem Schuljahr nach dem 58. Geburtstag kann man eine individuelle Unterrichtsermäßigung von max. 3 Stunden beantragen.
- Ab dem Schuljahr nach dem 63. Geburtstag sind mehr Ermäßigungsstunden möglich.
- Für Schwerbehinderte gilt diese Regelung ab dem Schuljahr nach dem 55. Geburtstag.
- Eine Stunde Ermäßigung im Schuljahr wird mit acht Tagen des Arbeitszeitguthabens verrechnet.

2. Freistellung vor dem Renten-/ Pensionsbeginn

- Durch tageweise Freistellung unmittelbar vor der Beendigung des Arbeits-/ Dienstverhältnisses werden die verbliebenen AZK-Tage ausgeglichen.
- Sofern im Ausgleichszeitraum eine Teilzeitbeschäftigung besteht, ist das (auf Vollbeschäftigung ausgerichtete) angesammelte AZK-Guthaben wie folgt umzurechnen und auszugleichen:

$$\frac{\text{Guthabentage} \times \text{regelmäßige Pflichtstundenzahl}}{\text{Ermäßigte Pflichtstundenzahl}}$$

3. finanzielle Abgeltung

- Diese erfolgt immer dann, wenn die Lehrkraft bis zur Beendigung des Arbeits-/ Dienstverhältnisses langzeiterkrankt ist und eine vorherige Abgeltung der AZK-Tage dadurch nicht möglich war.

Info für Beamtinnen/Beamte

Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin können ihr voraussichtliches zukünftiges Ruhegehalt für ihre persönliche Lebens- und Vorsorgeplanung online ausrechnen lassen. Hierfür steht ein spezielles Berechnungsprogramm des Landesverwaltungsamtes unter www.berlin.de/versorgungsauskunft-online zur Verfügung.